# MINISTERIALBLATT

### FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 3. NOVEMBER 1951

**NUMMER 93** 

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

#### A. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1205.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 17. 10. 1951, Grundsteuermeßbetragsverzeichnis; hier: Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz. S. 1205.

#### B. Finanzministerium.

AO. 23. 10. 1951, Überprüfung der Lieferbarkeitsbescheinigungen anläßlich des Umtausches von RM-Aktien in solche, die auf DM lauten. S. 1207. — RdErl. 12. 10. 1951, Gewährung von Kinderzuschlag während der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen für beschäftigungslose Jugendliche. S. 1208.

#### B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

Gem. RdErl. 19. 10. 1951, Erstattung der gesetzlichen Versorgungs-lasten der kommunalen Polizeivollzugsbeamten für das Rechnungs-jahr 1951. S. 1208.

#### C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

#### D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1209.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: AO. 6. 10. 1951, Verbilligung von Dieselkraftstoff für die Landwirtschaft (DKVO-Landwirtschaft) Seite 1209.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 10. 10. 1951, Hutabzeichen für die Dienstkleidung der Staatsforstbeamten. S. 1209.

## D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. B. Finanz-ministerium.

Gem. RdErl. 11. 10. 1951, Anzeigepflicht der Kulturämter an die Grunderwerbsteuerstellen der Finanzämter gemäß §§ 2, 4 der GrEStDV. S. 1210.

#### E. Arbeitsministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1210.

Bek. 20. 10. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1211.

#### F. Sozialministerium.

#### G. Kultusministerium

#### H. Ministerium für Wiederausbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1211.

#### J. Staatskanzlei.

Mitt. 25. 10. 1951, Übertragung des Einzelvertriebes für Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes an die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, seit dem 1. Oktober 1951. S. 1212.

Notiz. S. 1212.

#### A. Innenministerium

#### Persönliche Angelegenheiten

- Ernennungen: Bezirksregierung Köln: Oberregierungsrat z. Wv. Dr. H. König zum Oberregierungsrat. Regierungsrat z. Wv. Dr. J. Baumann zum Regierungs-

- MBI. NW. 1951 S. 1205.

## nungen, die vor dem 1. Januar 1950 bezugsfertig geworden sind, hat das Land Nordrhein-Westfalen, wie ich durch meinen Erl. vom 22. Juni 1951 L 1250 —5459/II C mitgeteilt habe, keinen Gebrauch gemacht. Grundsteuermeßbeträge, die abweichend vom § 7 WoßauG, festgesetzt worden sind, müssen berichtigt werden. Bei der Anschreibung der Fälle des § 7 WoßauG. in den Grundsteuermeßbetragsverzeichnissen muß zwischen erstmaligen Anschreibungen und der Berichtigung früherer Anschreibungen unterschieden werden. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

I. Erstmalige Anschreibung

Die Fälle des § 7 WoBauG. sind in dem Grundsteuermeßbetragsverzeichnis für den Zeitraum anzuschreiben, in dem sich der niedrigere Grundsteuermeßbetrag zum ersten Mal auswirkt. Erstmalig können die ermäßigten Grundsteuermeßbeträge also in dem Grundsteuermeßbetragsverzeichnis 1951 (Abschlußzeitpunkt 15. November 1951) angeschrieben werden.

#### Beispiel:

Neu erbaute Wohnungen sind im Juli 1950 bezugsfertig geworden. Die Wohnungen sind zum Teil auf Grund des WoBauG. steuerbegünstigt, zum Teil nicht steuerbegünstigt. Der Einheitswert des Grundstücks ist im Oktober 1950 auf den 1. Januar 1951 fortgeschrieben.

1951 fortgeschrieben.

Der neu veranlagte Grundsteuermeßbetrag ist in diesem Fall, weil er sich auf Grund von § 7 WoBauG, ermäßigt, erst im Grundsteuermeßbetragsverzeichnis 1951 anzuschreiben.

Alter Betrag ist dabei der Grundsteuermeßbetrag, der auf dem letzten vor der Wertfortschreibung gültigen Grundstücks-Einheitswert beruhte. Als Neuer Betrag ist der Grundsteuermeßbetrag anzuschreiben, der sich nach § 7 WoBauG, ergibt.

In der Spalte Bemerkungen ist der Differenzbetrag, d. h. das Weniger gegenüber dem Grundsteuermeßbetrag zu vermerken, der sich ohne die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz ergeben hätte.

#### Beispiel:

Beispiel:

Alter Meßbetrag für das unbebaute Grundstück 20 DM. Meßbetrag für den gesamten Neubau einschließlich der nicht begünstigten Wohnungen 150 DM. Meßbetrag unter Ausscheidung der steuerbegünstigten Wohnungen 100 DM.
Anschreibung: Alter Betrag 20 DM.
Neuer Betrag: 100 DM.
Spalte Bemerkungen: WoßauG. Ausfall 50 DM.
Damit die Ausfälle an Grundsteuermeßbeträgen auf Grund des WoßauG. vollständig nachgewiesen werden, sind auch die Fälle anzuschreiben, in denen sich im Ergebnis der Grundsteuermeßbetrag nicht ändert, weil das gesamte neu errichtete Gebäude auf Grund des WoßauG. grundsteuerbegünstigt ist.
Beispiel:

#### Beispiel:

Alter Meßbetrag für das unbebaute Grundstück 20 DM. Meß-betrag für den gesamten Neubau 150 DM. Das ganze Gebäude ist nach dem WoBauG. grundsteuerbegünstigt. Anschreibung: Alter Betrag 20 DM.

Neuer Betrag: 20 DM.
Spalte Bemerkungen: WoBauG. 130 DM.

#### III. Kommunalaufsicht

#### Grundsteuermeßbetragsverzeichnis; hier: Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz

RdErl. d. Innenministers v. 17. 10. 1951 — III B 4/110

Nachstehenden an die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster gerichteten Erl. des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober - L 1243 — 8020/II C gebe ich bekannt

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen L 1243 — 8020/II C

Düsseldorf, den 8. Oktober 1951

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf, Köln in Köln, Münster in Münster i. W.

Betr.: Grundsteuermeßbetragsverzeichnis; hier: Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz.

Bezug: Mein Erl. vom 6. Juni 1951 L 1243 — 3437/II C (Bundessteuerblatt II S. 96).

blatt II S. 96).

In meinem vorbezeichneten Erl. habe ich Anordnungen wegen der Anschreibung der Grundsteuermeßbeträge in den Fällen der Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (BCBl. S. 83 StBl. NRW 1950 S. 247) — WoBauG. — vorbehalten Inzwischen ist die Verwaltungsanordnung über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 30. Juni 1951 (Bundessteuerblatt 1951 S. 238) erlassen worden. Die 10jährige Grundsteuervergünstigung beginnt mit dem 1. April des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Gebäude oder die Wohnung bezugsfertig geworden ist, frühestens mit dem 1. April 1951 (siehe Abschnitt 10 der Verwaltungsanordnung). Von der Ermächtigung im § 8 WoBauG. zur Ausdehnung der Grundsteuervergünstigung auf Woh-

II. Berichtigung unrichtiger Anschreibungen

Ist auf Grund eines fortgeschriebenen Einheitswerts der Grundsteuermeßbetrag bereits im Grundsteuermeßbetragsverzeichnis angeschrieben, ohne daß dabei die Grundsteuervergünstigung nach § 7 WoßauG. berücksichtigt worden ist, so ist, solange das Grundsteuermeßbetragsverzeichnis für diesen Anschreibungszeitraum noch nicht abgeschlossen ist, die erste Eintragung des Falles zu streichen und durch eine richtige Anschreibung zu ersetzen. Die berichtigte Anschreibung ist in der unter Abschn. I dargestellten Form vorzunehmen.

III. Wiederherstellung kriegszerstörten kriegsbeschädigten Grundbesitzes

kriegsbeschädigten Grundbesitzes
In den Fällen des Wiederaufbaus kriegszerstörter oder kriegsbeschädigter Grundstücke (Abschn. II des Bezugserlasses vom 6. Juni 1951) ist, wenn für das aufgebaute Gebäude die Grundsteuervergünstigung nach § 7 WoBauG. in Betracht kommt, in den Spalten 4 und 7 als Neuer Betrag jeweils der nach § 7 WoBauG. ermäßigte Grundsteuermeßbetrag einzutragen. In der Spalte 11 bzw. 12 (Verminderung des Meßbetragsausfalls) ist der Betrag einzusetzen, der sich für das wiederaufgebaute Grundstück einschließlich der begünstigten Wohnungen (also ohne die Ermäßigung nach § 7 WoBauG.) ergibt. In der Spalte Bemerkungen ist in diesen Fällen unter der Eintragung "Teilaufbau" oder "Weiterer Aufbau" einzusetzen: "WoBauG. Ausfall ................... DM". .... DM\*

IV. Wegfall der Vergünstigung

Fällt die Grundsteuervergünstigung nach § 7 WoBauG. nachträglich gem. § 9 Abs. 2 a. a. O. weg, so ist der Grundsteuermeßbetrag für das Rechnungsjahr, das auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, neu zu veranlagen. Die Eintragung im Grundsteuermeßbetragsverzeichnis ist wie folgt vorzunehmen:

Alter Betrag — der bisherige gem. § 7 ermäßigte Grundsteuer-meßbetrag

Neuer Betrag der neu veranlagte Grundsteuermeßbetrag Spalte Bemerkungen: WoBauG. Zugang .....

V. Der Ausfall an Grundsteuermeßbeträgen infolge der Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz ist auf Grund der Eintragungen in der Spalte Bemerkungen gemeindeweise auf

Das Statistische Landesamt hat Abdruck des Erl, erhalten. Der Erl. wird außerdem im Bundessteuerblatt Teil II abgedruckt Im Auftrage: Dr. Kirchstein.

MBl. NW. 1951 S. 1205.

#### B. Finanzministerium

Uberprüfung der Lieferbarkeitsbescheinigungen anläßlich des Umtausches von RM-Aktien in solche, die auf DM lauten

> AO. d. Finanzministers v. 23. 10. 1951 -2193 - 8783/51 - III D 3 Bankenaufsicht -

Auf Grund § 54 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) wird folgendes ange-

Aussteller von Aktien, die ihre Aktionäre aufgefordert haben, die mit Lieferbarkeitsbescheinigungen versehenen auf Reichsmark lautenden Aktien zum Umtausch in auf Deutsche Mark lautende Aktien einzureichen, dürfen den Umtausch nur unter Einschaltung der zuständigen Prüfstelle durchführen.

Aussteller von sonstigen Wertpapieren, die einen Umtausch von nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz in Kraft gebliebenen Stücken durchführen wollen, dürfen ihn ebenfalls nur unter Einschaltung der Prüfstelle durchführen.

Aussteller, die bereits einen Umtausch eingeleitet haben, müssen, falls es nicht ohnedies geschehen sein sollte, die Prüfstelle unverzüglich einschalten und ihr die bereits getauschten Aktien nachträglich zur Nachprüfung vorlegen.

An alle Aussteller von Wertpapieren, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Sitz haben und unter das Wertpapierbereinigungsgesetz und das 1. Ergänzungsgesetz zum Wertpapierbereinigungsgesetz fallen sowie an

die Prüfstellen bei den Kreditinstituten im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBI, NW, 1951 S, 1207.

#### Gewährung von Kinderzuschlag während der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen für beschäftigungslose Jugendliche

RdErl. d. Finanzministers v. 12, 10, 1951 -B 2125 - 10290/IV

In Nordrhein-Westfalen werden durch das Landesarbeitsamt in Verbindung mit anderen Trägern sogenannte berufliche Bildungsmaßnahmen für beschäftigungslose Jugendliche durchgeführt. Nach dem Ziel der Maßnahmen sind bei den bisher durchgeführten im wesentlichen zwei Arten zu unterscheiden:

- Grundausbildungslehrgänge, die der Vorschulung für bestimmte Berufe dienen, z. B. für Berufe der feinmechanischen und metallverarbeitenden Industrie und des Gaststättengewerbes,
- 2. Kurse, die eine allgemeine Förderung der Berufsfähigkeit anstreben. Es handelt sich hauptsächlich um hauswirtschaftliche und Nadelarbeitskurse.

Die beruflichen Bildungsmaßnahmen werden nach Mitteilung des Herrn Arbeitsministers grundsätzlich nur für die Dauer von 13 Wochen genehmigt und nur in einzelnen Fällen auf 26 Wochen verlängert. Sie sollen die Berufsausbildung, die in einem geordneten Lehr- oder Anlernverhältnis vermittelt wird, nicht ersetzen. Das schließt jedoch nicht aus, daß im Ausnahmefall die Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang auf die Lehrzeit an-gerechnet wird. In diesem Fall kann der Grundausbildungslehrgang als Teil der Berufsausbildung angesehen werden.

Die Entscheidung über die Anrechnung des Grund-ausbildungslehrgangs auf die Lehrzeit wird jedoch in der Regel nicht vor dem Abschluß des Lehrvertrages getroffen, so daß während der Kursusdauer die Weitergewährung des Kinderzuschlages nicht auf Nr. 68 Abs. 2 BV. gestützt werden kann. Es bestehen aber keine Bedenken dagegen, die Zeit der Teilnahme an den von dem Landesarbeitsamt durchgeführten beruflichen Bildungsmaßnahmen für beschäftigungslose Jugendliche allgemein als "übliche Ubergangs- und Wartezeit" im Sinne der Nr. 68 Abs. 3 BV. anzusehen und demgemäß den Kinderzuschlag während dieser Zeit weiterzugewähren.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

-- MBI, NW. 1951 S. 1208.

#### B. Finanzministerium A. Innenministerium

#### **Erstattung**

der gesetzlichen Versorgungslasten der kommunalen Polizeivollzugsbeamten für das Rechnungsjahr 1951

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 3314 — 9293 — IV u. d. Innenministers II D 1 — 25.126 — 6023/51 v. 19. 10. 1951

Nach Ziff. 4 Abs. 1 des o. a. RdErl. v. 2. August 1951 wurden die Regierungspräsidenten ermächtigt, den Gemeinden und Versorgungskassen auf den zu erstattenden Jahresaufwand des Rechnungsjahres 1951 ein Zwölftel des im Rechnungsjahr 1950 erstatteten Aufwandes vorschußweise zu zahlen.

Die Versorgungsbezüge sind zwischenzeitlich durchschnittlich um rd. 20 Prozent der Gesamtbezüge erhöht worden (20 Prozent Teuerungszuschlag, Verbesserung der Pensionsskala, Anrechnung von Nicht-Beschäftigungszeiten aus politischen Gründen).

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wird Ziff. 4 Abs. 1 unseres obigen RdErl. dahin ergänzt, daß die Regierungspräsidenten ermächtigt werden, zu den monatlichen Vorschußzahlungen von einem Zwölftel des im Rechnungsjahr 1950 erstatteten Jahresaufwandes - mit Ausnahme des Monats März 1952 — einen Zuschlag in Höhe von 20 Prozent des monatlichen Vorschusses zu zahlen.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes des Landes Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NW. 1951 S. 1208.

#### D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Regierung Köln

Oberforstmeister O. Wemper zum Landforstmeister;

Landeskulturamt Nordrhein in Bonn

Regierungs- und Kulturrat z. Wv. W. Hasselbusch zum Regierungs- und Kulturrat (Wiederernennung).

- MBl. NW. 1951 S. 1209.

#### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

#### Verbilligung von Dieselkraftstoff für die Landwirtschaft (DKVO-Landwirtschaft)

AO. der Landesregierung — II B 2 — 2522/51 — MfELuF. v. 6. Oktober 1951

Zur zuständigen Behörde des Landes im Sinne der Verordnung über Verbilligung von Dieselkraftstoff für die Landwirtschaft (DKVO-Landwirtschaft) vom 28. Juli 1951 (BGBl. I, S. 482) werden die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte bestimmt.

- MBl. NW. 1951 S. 1209.

#### IV. Forst- und Holzwirtschaft

## Hutabzeichen für die Dienstkleidung der Staatsforstbeamten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 10. 1951 — IV — B 1 — 5100/51

Ich ordne an, daß die Staatsforstbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit Dienstkleidung zu tragen ist, an der Kopfbedeckung ein Hutabzeichen entsprechend dem in der Anlage abgebildeten Muster zu tragen haben.

Das Hutabzeichen stellt das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen dar. Die drei Felder des Wappens sind durchbrochen. Auf dem oberen Rand des Schildes liegen zwei Eichenblätter und eine Eichel auf.

Das Hutabzeichen ist auf der vorderen Längsfalte des Uniformhutes so zu befestigen, daß die untere Spitze des Hutabzeichens mit dem oberen Rand des Hutbandes abschließt. An der Baschlikmütze ist das Hutabzeichen vorn über dem oberen Knopf des Kopfschutzes anzubringen.

Es ist in folgender Ausführung zu tragen:

alle Beamte bis zum Landforstmeister einschließlich:

Altsilber

Oberlandforstmeister:

Altgold.

Wegen des Bezuges des Hutabzeichens durch die Forstkleiderkasse in Sarstedt folgt besonderer Erl.

- a) An die Regierungspräsidenten Forstabteilungen in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und
- in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln. b) An das Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-

Westfalen, Düsseldorf, Klosterstr. 39/43,

die Waldarbeitsschule des Landes Nordrhein-Westfalen, Rinkerode b. Münster i. W.,

den Herrn Forstschuldirektor der Landesforstschule, Allagen a. d. Möhne,

die Forstliche Forschungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Bonn, Beethovenstr. 30.

c) Nachrichtlich an: Landwirtschafskammer Rheinland — Forstabteilung —, Bonn, Endenicher Allee 60. Landwirtschaftkammer Westfalen-Lippe — Forstabteilung —, Münster i. W., Hollenbecker Str. 3. Anlage

## Hutabzeichen für die Dienstkleidung der Staatsforstbeamten



Ausführung Altsilber Ausführung Altgold

- MBl. NW. 1951 S. 1209.

#### D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten B. Finanzministerium

Anzeigepflicht der Kulturämter an die Grunderwerbsteuerstellen der Finanzämter gemäß §§ 2, 4 der GrEStDV.

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — V B 6/30 — 3266/51 — u. d. Finanzministers — S 4540 — 6857/II C — v. 11, Oktober 1951

Nach dem Erl. des früheren Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des früheren Reichsministers der Finanzen vom 13. Januar 1943 — IX/C 13—1537/42 und S. 4540—57 III — LwMBl. I S. 73 und RStBl. S. 82 — erstatten die Umlegungsbehörden den Finanzämtern (Grunderwerbsteuerstellen) keine Anzeige mehr, sondern leiten das Grundbuchberichtigungsersuchen (§ 84 ff RUO) an das zuständige Finanzamt. Sie fügen die nach § 139 Abs. 2 RUO abzugebende Versicherung bei, das Finanzamt entnimmt den Unterlagen die für seine Zwecke erforderlichen Angaben und übersendet dann die Unbedenklichkeitsbescheinigung nebst dem Grundbuchberichtigungsersuchen an das Grundbuchamt.

In Ausführung dieser Regelung übersenden die Umlegungsbehörden mit den Grundbuchberichtigungsersuchen Abschriften oder Fotokopien der Teilnehmernachweise. Da die Durchführung der Grundbuchberichtigung keine Verzögerung erleiden darf, müssen die Grundbuchberichtigungsersuchen mit den dazugehörigen Teilnehmernachweisen von den Finanzämtern in kürzester Frist an die Grundbuchämter weitergeleitet werden. Daher verbleibt den Finanzämtern in der Regel keine ausreichende Zeit, die Teilnehmernachweise für die Zwecke der Grunderwerbsteuer und der Einheitsbewertung auszuwerten.

Damit in Zukunft die Finanzämter in der Lage sind, die Teilnehmernachweise für die vorstehend genannten Zwecke auszuwerten, haben die Umlegungsbehörden dem Grundbuchberichtigungsersuchen die Abschriften der Teilnehmernachweise in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei den Finanzämtern; die erste ist mit dem Grundbuchberichtigungsersuchen nach Beifügung der Unbedenklichkeitsbescheinigung unverzüglich an die Grundbuchämter weiterzusenden. Die Abschriften der Teilnehmernachweise sind aus Gründen der Arbeitsersparnis bei den Umlegungsbehörden im Durchschlagverfahren oder als Fotokopien herzustellen.

— MBI. NW. 1951 S. 1210.

#### E. Arbeitsministerium

#### Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Amtsrat W. Spielmann zum Regierungsrat.

Versetzt: Dr. Fr. Kaßmann, bisher Ministerialrat im Arbeitsministerium als Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamm nach Hamm i. W.

- MBI. NW. 1951 S. 1210.

#### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 20. 10. 1951 — III 4 — 8723 —

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Gregor Suilmann Borghorst, Dumte 23	Lizenz Gebr.Kl. 1 NRW. 53/47/Gl/50 vom 19. 7. 1949	Gewerbeaufsichts- amt Coesfeld
Albert Kreuzer Donrath, Siegkreis	Einkauf-Lizenz NRW/43/52 E/51 vom 10. Mai 1951	Gewerbeaufsichts- amt Bonn
Albert Kreuzer Donrath, Siegkreis	Gebr.Kl. 1 -Lizenz NRW/43/53 Gl/51 vom 10. Mai 1951	Gewerbeaufsichts- amt Bonn

- MBI. NW. 1951 S. 1211.

#### H. Ministerium für Wiederaufbau

#### Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Reg.-Rat z. Wv. Dr. H.-G. Niemeier zum Regierungsrat, der frühere Reg.-Rat Dr. W. Giebner zum Regierungsrat.

- MBl. NW. 1951 S. 1211.

#### J. Staatskanzlei

Ubertragung des Einzelvertriebes für Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes an die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, seit dem 1. Oktober 1951

Mitt. d. Chefs d. Staatskanzlei v. 25, 10, 1951 — I D O — A/071 GV

Ich weise nochmals darauf hin, daß seit dem 1. Oktober 1951 der Vertrieb der Einzelexemplare des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen nur noch durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, erfolgt. Ich bitte, alle Anfragen und Bestellungen an diese Gesellschaft zu richten.

- MBI. NW. 1951 S. 1212.

#### Notiz

Exequatur für den Generalkonsul von Nicaragua in Hamburg, Herrn José L. Sandino

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Nicaragua in Hamburg ernannten Herrn José L. Sandino das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Bundesgebiet.

- MBl. NW. 1951 S. 1212.